

# Kinderschutzkonzept

- Stand Oktober 2024



Eltern-Kind-Initiative  
Laimer Schlümpfe e.V.  
Schäufeleinstraße 35 – 80687 München  
089/57957780; [vorstand@laimerschluempfe.de](mailto:vorstand@laimerschluempfe.de),  
<http://www.laimerschluempfe.de/>

# Inhaltsverzeichnis

## 1 Einleitung

## 2. Grundlagen des Schutzkonzepts der Elterninitiative Lamer Schlümpfe e.V.

### 2.1 § 8a SGBVIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

### 2.2 § 45 SGB VIII: Beschwerdeverfahren

### 2.3 § 47 SGB VIII: Meldepflichten

### 2.4 § 72 SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

### 2.5 Artikel 9b BaYKiBiG

### 2.6 § 13 AVBayKiBiG

### 2.7 § IfSG

### 2.8 Artikel 1 Persönlichkeitsrechte

## 3 Risikoanalyse

### 3.1 Gefahrenanalyse auf Grund der baulichen Gegebenheiten bei den *Laimer Schlümpfen*

### 3.2 Gefahrenanalyse auf Grund spezifischer Nähe-Distanz-Probleme

### 3.3 Potenzielle Gefahrenmomente für Machtmissbrauch, Übergriffe und grenzverletzende Verhaltensweisen

## 4 Verhaltenskodex der Mitarbeiter

### 4.1 Zu Kindern

### 4.2 Zu Eltern

### 4.3 Zu Mitarbeitenden

## 5 Präventionen

### 5.1 Persönliche Eignung nach § 72 a SGBVIII

### 5.2 Angemessenes Verhältnis zu Nähe und Distanz

### 5.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

### 5.4 Räumlichkeit

### 5.5 Toiletten Wickelbereich

### 5.6 Gruppenräume

### 5.7 Schlafsituation

### 5.8 Außenbereich

### 5.9 Kinderrechte

## 6 Zusammenarbeit Eltern Vorstand Elternsprecher

### 6.1 Elternabend

## 7 Eigenständigkeit und Partizipation der Kinder

### 7.1 Partizipationsbereiche

## 8 Beschwerdemöglichkeiten

### 8.1 Beschwerden bei Eltern

### 8.2 Beschwerden beim pädagogischen Personal

### 8.3 Beschwerden bei Kindern

## 9 Intervention

### 9.1 Interventionsmaßnahmen

### 9.2 Interventionsplan

### 9.3 Rehabilitationsverfahren

## 10 Zusammenarbeit mit externer Fachberatung

# 1. Einleitung

## Allgemeines

Wir sind eine Elterninitiative in München Laim und bieten 24 Kindern in zwei Gruppen von 1,5 Jahren bis zum Schuleintritt eine liebevolle und behutsame Betreuung. Team und Träger setzen sich zusammen aus qualifiziertem Personal und einer engagierten Elternschaft. Das oberste Ziel der Einrichtung ist es, Kindern eine optimale Betreuung und Förderung zu geben, indem sie individuell spielerisch fürs Leben stark gemacht werden.

Der Anspruch der *Laimer Schlümpfe* ist, das pädagogische Konzept zum Wohle des Kindes umzusetzen und dabei eine für alle Beteiligten angenehme Atmosphäre zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist es einer der wichtigsten Aufgaben, die Kinder vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Macht-Missbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt sowohl intern als auch extern zu schützen. Präventive Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt werden stetig geprüft und weiterentwickelt. Dies erfordert ein qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein Verfahren, das ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken mit Fachkräften, Leitung, Vorstand und Jugendamt gewährleistet.

Damit mögliche Grenzverletzungen im Alltag rechtzeitig wahrgenommen und erkannt werden können, werden alle Mitarbeiter<sup>1</sup> über das Thema *Kindeswohlgefährdung* sensibilisiert und geschult. Bei den *Laimer Schlümpfen* herrscht eine offene Kommunikationskultur, damit auch sensible und unangenehme Themen immer angesprochen werden können. Die Wahrscheinlichkeit, eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, steigt durch einen engen Austausch mit den Eltern. Auch deshalb hat die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen einen hohen Stellenwert.

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept werden verbindliche Rahmenbedingungen beschrieben. Das Kinderschutz betrifft alle, die im Alltag mit Kindern in Kontakt stehen. Die Mitarbeitenden sollten dabei stets sowohl den eigenen Umgang mit dem Kind, den Dritter gegenüber diesen als auch den der Kinder untereinander beachten und kritisch prüfen. Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es, auch kleine Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und diesen entgegenzuwirken.

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitenden sowie den Eltern der anvertrauten Kinder gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit auch unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich (selbst-)kritisch auf die Beziehungen mit den Kindern einzulassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder innerhalb der Kita und darüber hinaus sind demzufolge die Äußerungen und Erzählungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit und ihrer Bedürfnisse ernst zu nehmen und in jedem Fall zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Konzept das generische Maskulinum verwendet. Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## **2. Grundlagen des Schutzkonzepts der Elterninitiative Lamer Schlümpfe e.V.**

Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum vom pädagogischen Team und dem Vorstand der Eltern-Initiative *Laimer Schlümpfe e.V.* gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der der Einrichtung anvertrauten Kinder wie auch der Mitarbeiter.

Ziel des Konzeptes ist die Prävention vor (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischen) Diskriminierung.

Hierbei wird sich auf folgende rechtliche Grundlage berufen:

- die rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII
- die Rechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention
- die Grundbedürfnisse von Kindern.

In der UN-Kinderrechtskonvention ist Kindern das Recht zugesichert, ohne Gewalt aufzuwachsen. Im Grundgesetz ist die „Unantastbarkeit der Würde des Menschen“ fest verankert. Im Grundgesetz ist die „Elternverantwortung“ zur positiven Förderung und den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl beschrieben, über die der Staat sein „Wächteramt“ ausübt. Mit dem Kinder-/und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (Kick) von 2005 wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes als Öffentlicher Träger der Jugendhilfe gemeinsam mit den Freien Trägern wie den Kindertagesstätten konkretisiert

### **2.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges

Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem öffentlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung des Wohls des Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **2.2 § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren**

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

## **2.3 § 47 SGB VIII Meldepflichten**

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

## **2.4 § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235, oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinderschutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben Der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeit schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## **2.5 Artikel 9b BayKiBiG**

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, 1 dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, 3. dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

## **2.6 § 13 AVBayKiBiG**

(1) Kinder sollen lernen auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahr des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einhaltung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

## **2.7 § 34 IfSG (10a) (10a)**

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personenberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

## **2.8 Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte**

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

## **3. Risikoanalyse**

Risikoeinschätzungen sind entsprechend dem Alter der Kinder sowie dem spezifischen Ort der Einrichtung und dem Gebäude vorzunehmen.

### **3.1 Gefahrenanalyse auf Grund der baulichen Gegebenheiten bei den *Laimer Schlümpfen***

- Flur
- Puppenecke

- Spielhäuschen
- Toiletten ( bei Kindern, die alleine einen Toilettengang machen)
- Außenbereich / Spielplatz

### **3.2 Gefahrenanalyse auf Grund spezifischer Nähe-Distanz-Probleme**

#### Kontakt zwischen Kind und pädagogischen Personal

- Wickelsituation sowie Begleitung beim Toilettengang
- Einzelbeschäftigungen
- Bringsituation am Morgen der ersten Kinder
- Abholsituationen der letzten Kinder am Nachmittag
- Kuschelsituationen, aus welchen sich das Kind nicht selbstständig lösen kann
- Sitzen auf dem Schoß des Erziehers, wie z. B. während der Bilderbuchbetrachtung
- Hilfestellungen bei Turn- und Bewegungseinheiten
- Alltagsbegleitende Hilfestellungen wie z. B.: Schneiden, Bestecknutzung, An- und Ausziehen der Kleidung, Händewaschen
- Vorschulübernachtung
- Tröstsituation sowie Versorgung bei/von Verletzungen

#### Kontakt zwischen den Kindern

- Unbeaufsichtigte Spiel-Situationen, z. B. im Gang, in der Puppen-, Kuschel-, Verkleidungs- und Bauecke und im Spielhäuschen
- Unbeaufsichtigte Momente in der Gruppe, z. B. Hilfestellung in anderem Raum (Küche, Toilette)
- Selbstständige Toilettengänge
- Hilfestellungen der Kinder untereinander, z. B. gegenseitige Hilfe beim Anziehen oder Ausziehen
- Kuschelsituationen, aus welchen sich das Kind nicht selbstständig lösen kann

### **3.3 Potenzielle Gefahrenmomente für Machtmissbrauch, Übergriffe und grenzverletzende Verhaltensweisen**

- Situationen, in denen die Kinder allein mit dem Personal sind wie z.B Hilfestellungen beim Umziehen
- Allgemeine Konflikte, bei denen ein Autoritätsgefälle vorhanden ist
- Essenssituationen, z. B. das Kind soll den Teller leer essen oder es schmeckt dem Kind eine Komponente nicht
- Missachten der Bedürfnisse der Kinder (z.B. beim Toilettengang)
- Wickelsituationen, vor allem wenn man alleine mit dem Kind ist
- Nichteinhalten von Abmachungen und Versprechen gegenüber dem Kind
- Lösen von Konflikten durch körperliche Überlegenheit
- Bewusstes Missachten des Kindes
- Sarkastischer Umgang mit dem Kind
- Anziehsituation: Entscheidungen gegen den Willen des Kindes (z.B. dicke Mütze und Jacke im Winter, Kopfbedeckung im Sommer )
- Wiederholtes Missachten von Regeln
- Einschreiten bei Konflikten der Kinder untereinander

- Umzihsituation aus Schutz- oder Hygienegründen, z. B. nach Einnässen / Einkoten
- Ungleiche Behandlung der Kinder aufgrund von Altersdifferenzen oder anderen rechtfertigbaren Gründen

Es gibt klare Regeln für das pädagogische Personal, um die genannten Risiken gering zu halten. Die Gefahrensituationen sind pädagogisch gerechtfertigt, da Kinder ihre Rückzugsmöglichkeiten benötigen. Nötige Freiräume geben Sicherheit, Grenzen und Orientierung für alle betroffenen die, die Einrichtung besuchen.

#### **4. Verhaltenskodex der Mitarbeiter**

Bei den *Laimer Schlümpfen* sollen alle betreuten Kinder sicher sein. Hier herrscht der Grundsatz der gewaltfreien Kommunikation und Erziehung. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein. Der Verhaltenskodex ist ein Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter der Einrichtung. Bereits anwesendes Personal erhält diesen Verhaltenskodex als Nachtrag

##### **4.1 Zu Kindern**

- (1) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zum Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- (2) Physische und psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Einrichtung keinesfalls toleriert.
- (3) Sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeiter oder unter den Kindern ist sofort der Leitung und dem Vorstand zu melden.
- (4) Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenen Verhalten Erwachsener gegenüber Kindern oder auch zwischen den Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung und an den Personalvorstand weiter.
- (5) Ist die Kitaleitung selbst involviert und/ oder reagiert nicht, ist der Träger/ Vorstand zu informieren.
- (6) In der Einrichtung wird großer Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern gelegt. Das Berühren und Trösten ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
- (7) Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Das Recht der Kinder auf Privats- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- (8) Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
- (9) Die Mitarbeiter gehen respektvoll mit den Kindern um, d. h. sie verwenden einen ruhigen, freundlichen Umgangston. Lösung von Konfliktsituationen durch z. B. Festhalten oder Schreien sind nicht geduldet.
- (10) Die Mitarbeiter reden nicht über die Kinder, wenn diese selbst oder andere Personen im Raum sind. Die individuelle Persönlichkeit wird respektiert und geachtet, es wird auf die Bedürfnisse jedes Kindes angemessen und vorurteilsfrei eingegangen.

##### **4.2 Zu Eltern**

Das pädagogische Team geht respektvoll, freundlich und höflich mit den Eltern der *Laimer Schlümpfe* um. Es steht als Ansprechpartner für ihre Ängste, Bedenken und Sorgen aufmerksam und verständnisvoll zu Seite. Die Belange sowie konstruktive Kritik der Eltern werden ernst

genommen, dokumentiert und es werden zeitnah Lösungsvorschläge angeboten. Meinungsverschiedenheiten werden ruhig und sachlich behandelt. Bei unüberwindbaren Differenzen wird der Elternsprecher bzw. Vorstand zur diplomatischen Vermittlung hinzugezogen. Das pädagogische Personal gibt den Eltern durch ihr fachliches Wissen professionelle Unterstützung und Beratung. Es werden die Vorschläge und Anregungen aufgegriffen, wahrgenommen und zeitnah umgesetzt. Die *Laimer Schlümpfe* arbeiten partnerschaftlich zum Wohl der Kinder zusammen. Auf eine Transparenz in alle Richtungen sowie eine sinnstiftende und wohlwollende Kommunikation wird großen Wert gelegt.

### **4.3 Zu Mitarbeitenden**

Das pädagogische Personal geht respektvoll, freundlich, einfühlsam und ressourcenorientiert miteinander um. Sie hören sich gegenseitig zu, akzeptieren und reflektieren aufgeschlossen die Vorschläge und Ideen der anderen. Respekt, Offenheit, Ehrlichkeit, Empathie, Wohlwollen und Diplomatie sind Werte, die in der Einrichtung hochgehalten werden. Kollegen sollten über Anliegen oder Probleme direkt mit den betroffenen Personen und nicht mit anderen übereinander sprechen. Sie stehen unter Schweigepflicht. Durch einen engen Kontakt zum Personalvorstand sowie zur Einrichtungsleitung können Probleme und Bedenken frei geäußert und professionell gelöst werden. Bei unüberwindbar scheinenden Differenzen wird der Vorstand und evtl. ein externer Supervisor (vom KKT gefördert) eingeschaltet.

Sowohl Team als auch Eltern/Vereinsmitglieder und Vorstand der *Laimer Schlümpfe* stehen als Einheit zueinander und ziehen zum Wohle der Kinder an einem Strang.

5.1 Persönliche Eignung nach § 72 a SGBVIII

5.2 Angemessenes Verhältnis zu Nähe und Distanz

5.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

## **5 Präventionen / Maßnahmen zum Wohle des Kindes**

### **5.1 Persönliche Eignung gemäß § 72 a, SGB VIII**

- (1) Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des §72 Abs. 1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Zu diesem Zweck lässt sich der Träger/ die Leitung der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden, bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben.

### **5.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz**

Das Personal bietet den Kindern bei Bedarf und situationsangemessen emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und/oder körperlichen Nähe annehmen. Eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz ist stets gewährleistet. Das Küssen der Kinder stellt eine Überschreitung der

professionellen Beziehung dar. Die Kinder werden bei ihrem vollständigen Vornamen genannt, was dem Geben verniedlichender Kosenamen widerspricht (wie z.B. Süße/r, Maus, Schatz ...). Die Grenzen bei distanzlosem Verhalten werden den Kindern klar aufgezeigt, z. B. Wahren Intimbereiche. Die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren. Ein ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten ist eine wichtige Kompetenz, die bei den *Laimer Schlümpfen* erlernt wird.

### **5.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen**

Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Nach Möglichkeit wird der Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson berücksichtigt. Das gesamte pädagogische Personal steht zum Wickeln und bei den Toilettengang zur Verfügung. Ältere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte. Neue pädagogische Mitarbeiter und Jahrespraktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Kurzzeitpraktikant werden vom Wickeldienst ausgeschlossen. Die Wickelsituation wird angenehm und sprachlich begleitet, z. B. Erläutern des Vorgehens oder korrekte Bezeichnung der Körperteile. Die Öffnung der Toilettentür oder das Eintreten wird verbal angekündigt, Hilfe bei Bedarf angeboten.

### **5.4 Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten der *Laimer Schlümpfe* sind ein geschützter Rahmen für die anvertrauten Kinder. Das pädagogisch Personal lässt keine Türen offenstehen oder lässt unbefugte und externe Personen die Räumlichkeiten betreten. Eltern dürfen sich zu den Bring- und Abholzeiten im Eingangsbereich und der Garderobe in der Einrichtung aufhalten.

### **5.5 Toiletten – und Wickelbereiche**

Die Toiletten- und Wickelsituation ist ein Bereich der höchsten Intimität. Diese sind geschützte Orte, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Sie sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen. Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.

### **5.6 Gruppenräume**

Die Gruppenräume sind von außen nur begrenzt einsehbar, da die Fenster zu 80 % mit einer speziellen Milchglasfolie bedeckt sind, um Schutz vor fremden Blicken zu bieten. Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Gruppen- und Nebenräumen. Während der Eingewöhnungszeit dürfen sich die Eltern der Eingewöhnungskinder in den Gruppenräumen aufhalten.

### **5.7 Schlafsituationen**

Die Kinder tragen beim Schlafen Windeln, Body, Unterwäsche und/oder Schlafkleider. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. Das pädagogische Team setzt oder legt sich bei Bedarf und Wunsch zu einem Kind, wobei das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes stets gewahrt bleibt. Der Schlafräum wird nicht verschlossen, sodass das Personal jederzeit den Raum betreten kann.

## **5.8 Außenbereich**

Während des Aufenthalts auf dem Spielplatz/ Außenbereich der Einrichtung sind die Kinder in diesem Bereich immer angemessen gekleidet, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen. Bei Wasserspielen im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen/Windel oder besondere Badekleidung bekleidet sein.

## **5.9 Kinderrechte**

Die *Kinderrechtskonvention* ist ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte. Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf: - eine gewaltfreie Erziehung - die Entfaltung seiner Persönlichkeit - Fürsorge - Ernährung - Partizipation - Freie Meinungsäußerung - Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt - staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

Das pädagogische Personal ist verpflichtet, sich bei den *Laimer Schlümpfen* über die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren. Es ist dazu angehalten, sich mit persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffen und allen Formen der Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen. Hierzu wird im Rahmen von regelmäßigen Teamsitzungen ausreichend Raum gegeben.

## **6 Eigenständigkeit und Partizipation der Kinder**

Die *Laimer Schlümpfe* sehen die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo. Die Kinder bekommen die Möglichkeit, ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote frei zu wählen und werden an den pädagogischen Rahmenplanungen beteiligt.

Damit sich Kinder im Kita-Alltag beteiligen können, brauchen sie pädagogisches Personal, das sie begleitet, ermutigt und unterstützt, ihre eigenen Interessen, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen. Durch die strukturelle Verankerung von Partizipation in unserer pädagogischen Konzeption wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben sich einzumischen und ihre Interessen gewahrt werden. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten. Dies dient der früh ansetzenden Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention.

Kinder und deren Eltern sollen sich entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Je nach Alter und Entwicklungsstand können sie selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert.

### **Bereiche der Partizipation**

Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt deren Äußerungen und Belange ernst und gibt eine wertschätzende Rückmeldung. Dies

geschieht bei Alltagssituationen die als feste Rituale bei den Laimer Schlümpfen bestehen, wie z.B. beim Morgenkreis, in kleinen Gesprächsrunden oder auch im Einzelgespräch.

Die Kinder haben bei Projekten und Themen Mitspracherecht und Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Die Kinder haben grundsätzlich das Recht während der Freispielphase, Spielpartner, Spielort und Dauer selbst zu bestimmen, soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden .

Die Kinder haben sowohl ein Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit sich immer wiederholenden Abläufen, als auch auf Förderangebote und das Bereitstellen unterschiedlichen Materialien.

In einem geschützten Rahmen findet unsere Kinderkonferenz statt. In dieser können die Kinder Gefühle und Bedürfnisse erkennen, benennen und vertreten. Dies gibt ihnen die Möglichkeit partizipativ Einfluss auf die sie umgehende Rahmenbedingungen zu nehmen.

Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört , dass die Kinder "nein" sagen dürfen. Bei gezielten Aktivitäten ist die Teilnahme freiwillig. Die Kinder haben die Möglichkeit Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abubrechen.

Die Teilnahme an allen Angeboten, die nicht die Tagesstruktur (Essens- und Schlafsituationen) betreffen, ist freiwillig. Dadurch erhalten die Kinder die Möglichkeit viele Situationen selbst zu gestalten.

An unseren besonderen Kochtagen werden die Kinder miteinbezogen. Sie dürfen entscheiden was sie kochen und essen wollen.

## **7 Zusammenarbeit**

### **7.1 Eltern / Vorstand / Elternsprecher**

Für Eltern ist es wichtig, dass sie über die Entwicklung ihres Kindes informiert sind. Dies geschieht durch ein jährliches Elterngespräch, bei Bedarf öfter. Bei Entscheidungen über die Förderung des Kindes werden sie mit einbezogen. Bei allen Elterngesprächen besteht die Möglichkeit, über alle Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu sprechen und sich über Präventionsmaßnahmen und Kinderrechte zu informieren.

Um Meinungen über Kritik und Wünsche der Eltern einzuholen, gibt es jährlich eine anonyme schriftliche Umfrage, die vom Träger/ Vorstand ausgewertet wird. Über die Ergebnisse wird das pädagogische Team in einer Teamsitzung dann informiert und diese gemeinsam diskutiert.

Eltern haben die Möglichkeit, sich als Elternsprecher zu engagieren und so noch näher an der pädagogischen Arbeit des Teams zu sein. Dieser wird jährlich bei der Elternversammlung gewählt.

Die Transparenz der pädagogischen Inhalte und deren Umsetzung wird für die Eltern mittels eines Rahmenplans, der alle 2 Monate per E-Mail an die Eltern verschickt wird, gewährleistet. Online ist der Terminkalender über das Portal Kigaroo für alle Mitglieder und Mitarbeiter einsehbar. Bei Projekten wird eine Fotodokumentation erstellt und nur die Eltern haben Einsicht auf die Collage.

Die Eltern bekommen mit dem Vertrag eine Informationsbroschüre und die Regeln der Einrichtung ausgehändigt. Gleichzeitig werden sie darüber informiert, dass das aktuelle Schutzkonzept und die pädagogische Konzeption zur Ansicht im Büro ausliegt und auch online auf der Website der Einrichtung [www.http://www.laimerschluempfe.de/](http://www.laimerschluempfe.de/) einsehbar ist.

## **7.2 Elternabende**

Die Eltern werden über Teile des Schutzkonzeptes beim ersten Elternabend informiert. Es können thematische Elternabende zur Prävention von Grenzverletzungen stattfinden.

## **8. Beschwerdemöglichkeit**

In der Einrichtung ist es wichtig eine wertschätzende und vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und die pädagogischen Fachkräfte mit Respekt und Achtsamkeit begegnen können. Überall, wo Menschen miteinander zu tun haben, können Auseinandersetzungen und Unstimmigkeiten auftreten. Konstruktive Konfliktregelung ist eine Grundhaltung in unserer Einrichtung der Laimer Schlümpfe, die wir als Team praktizieren und den uns anvertrauten Kinder ermöglichen. Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement liegt dann vor, wenn Konflikte jeglicher Art nicht als störend, sondern als notwendiger Entwicklungsprozess unserer Einrichtung verstanden und anerkannt werden.

Kinder, Eltern und das pädagogische Personal die sich bei uns den Laimer Schlümpfen beschweren, werden ernst genommen und ihre Anliegen werden aufgenommen und dokumentiert. Gemeinsam als Einrichtung wird eine Lösung erarbeitet.

### **8.1 Beschwerde der Eltern**

Wir bitten die Eltern, bei Beschwerden, Fragen, Anregungen, Kritik oder Konflikten sich vertrauensvoll an das pädagogische Personal oder an die Leitung zu wenden. Grundsätzlich können Beschwerden schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei Problemen oder Gesprächsbedarf jeder Art suchen wir zeitnah ein persönliches Gespräch mit den Eltern um Lösungsorientiert zu handeln. Desweiteren haben die Eltern auch die Möglichkeit, sich mit ihrem Anliegen an den Elternsprecher zu wenden. Dieser fungiert als Sprachrohr zwischen der Leitung und dem Team.

Zusätzlich steht die E-Mail Adresse [team@laimerschluempfe.de](mailto:team@laimerschluempfe.de) für Anregungen und Kritik zur Verfügung.

### **8.2 Beschwerde beim pädagogischen Personal**

Bei Beschwerden innerhalb des pädagogischen Teams steht entweder die pädagogische Leitung zur Verfügung oder auch der Personalvorstand. Die Belange werden ernst genommen und so schnell wie möglich versucht gemeinsam zu lösen. Jedes Quartal erhält das pädagogische Personal die Zeit an einer Supervision teilzunehmen. In diesem geschützten Rahmen werden

entweder Fallbeispiele besprochen oder durch eine neutrale Person als Vermittlerin Belange und Probleme gelöst.

### **8.3 Beschwerde bei Kindern**

Die Kinder haben das Recht, ihre Beschwerde altersgemäß und auf vielfältige Weise vorzubringen. Die Beschwerde eines Kindes erfordert von allen Mitarbeitern Respekt und Vertrauen gegenüber den Empfindungen und den Bedürfnissen des Kindes.

Auf dieser Grundlage können unsere Kinder erfahren, dass sie Beschwerden angstfrei äußern können, ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht wird und sie bei Bedarf individuelle Hilfe erfahren.

#### Kinderkonferenz

Die Kinderkonferenz bietet den Kindern in Kleingruppen die Zeit und Möglichkeit sich zu allen Belangen ihres Alltags zu äußern.

## **9. Intervention**

Aufgabe der Kita ist es, die intern getroffenen Maßnahmen zu überwachen, auf deren Einhaltung zu achten zu reflektieren.

Grundsätzlich besteht bei Missbrauch und Gewalt in der Einrichtung den Eltern gegenüber eine Informationspflicht. Dabei ist unbedingt darauf zu achten und genau abzuwägen welche Informationen nach außen weitergegeben werden dürfen. Der Datenschutz ist jederzeit zu beachten! Dazu ist unbedingt eine externe Fachkraft einzuladen, die beratend und kompetent unterstützen kann.

### **9.1 Interventionsmaßnahmen**

Intervention bedeutet, dass eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauenden Kinder erfordert, zielgerichtet einzugreifen. Der Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. Es werden Ereignisse, die im familiären und außerfamiliären Umfeld sowie innerhalb unserer Einrichtung der *Laimer Schlümpfe*, in den Blick genommen. Wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was das pädagogische Personal zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten.

Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionell zu handeln.

Zum Kindergartenalltag gehört gemeinsame Nähe genauso wie konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegeneinander behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden.

Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückzugreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen

- Verdachtsfällen, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfällen, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Informationen durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert.

- Das „Null – Toleranz – Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

**9.2 Interventionsplan:** Ablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffe durch Erwachsene

1. Akute Gefahrensituation sofort beenden
2. Ruhe bewahren und die Situation nicht interpretieren, nicht vorschnell, aber konsequent handeln
3. Schriftliche Notizen erstellen: (Beobachtungsdokumentation Laimer Schlümpfe e.V.. verwenden)
  - a. Was ist aufgefallen und / oder was haben die Kinder berichtet?
  - b. In welchem Zusammenhang sind Äußerungen gefallen, oder wurden sie spontan durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst?
  - c. Was wurde gesehen?
  - d. Was wurde gehört?
  - e. Wo und wann wurde die Beobachtung gemacht?
  - f. Welche Personen waren involviert?

4. Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die eigenen Wahrnehmungen geteilt werden.
5. Verpflichtende Informationen an die pädagogische Leitung geben. Diese entscheidet über die nächsten Schritte.
6. Sollte der Verdacht die pädagogische Leitung betreffen, muss der Personalvorstand involviert werden.
7. Die verdächtige Person der Kindeswohlgefährdung nicht direkt zur Rede stellen, denn dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden. Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch das pädagogische Personal ist jedoch ein sofortiges Eingreifen zu leisten.
8. Gespräche mit betroffenen Mitarbeitern und den Eltern führen
9. Erhärtet eine interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzubeziehen
10. Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, greift das Rehabilitationsverfahren.
11. Eine abschließende Reflexion ist im Team und mit den Vorständen durchzuführen.

### 9.3 Rehabilitationsverfahren

Bei einem nicht bestätigten Verdacht, liegt die Aufgabe bei der pädagogischen Leitung und / oder dem Personalvorstand das Rehabilitationsverfahren durchzuführen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Beseitigung des Verdachts.

### 10. Zusammenarbeit mit externer Fachberatung

Im Folgenden sind die Kooperationspartner genannt, die mit der Eltern-Kind-Initiative *Laimer Schlümpfe* in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten: (Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt. )

- Kinderschutz und Beratung  
AMYNA e.V.  
Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt  
Mariahilfsplatz 9  
81541 München  
Tel. (089) 890 574 5131  
[www.amyna.de](http://www.amyna.de)
- Fachberatung Kinderschutz  
Referat für Bildung und Sport  
Landeshauptstadt München
- KTT  
Kinderschutz, Kinder mit herausforderndem Verhalten, Konfliktberatung  
Landwehrstraße 60 -62  
80336 München  
Tel. (089) 9616060
- Sozialreferat  
Stadtjugendamt  
Familien, Jugend- und Erziehungsberatung  
Sozialregion Schwanthaler Höhe / Laim / Kleinhadern / Blumenau

Tel. (089)233 496 97  
Westendstraße 193

- Landeshauptstadt München  
Referat für Bildung und Sport  
Geschäftsbereich KITA  
Bayerstrasse 28  
80335 München
  
- Polizeidienststelle Laim  
Rapotostraße 1  
80687 München  
Tel. (089) 546520